

S a t z u n g

in der Fassung vom 08. Juli 2013

(eingetragen beim Vereinsregister Nr. VR 914 am 11.10.2013)

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung des Handballsports beim TV 1898 Büchenau e. V.**“

Er hat seinen Sitz in Bruchsal-Büchenau und ist mit Datum 3. Mai 1996 unter der Nummer 914 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal eingetragen.

2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung des Handballsports.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahres.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

- a) der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
- b) die Zahlung des ersten Jahresbeitrages

Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) bei juristischen Personen durch Löschung.

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Satzung verstößt
- b) den allgemeinen Bestrebungen des Vereins absichtlich entgegenwirkt
- c) unehrenhafte Handlungen begeht
- d) ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss ist Beschwerde möglich. Sie muss innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Ausschlussverfügung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausnahmsweise kann eine Ehrenamtszuschale (Siehe Ziffer 8) gewährt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben die Pflicht die Bestrebungen des Vereins zu fördern, sich seinen Beschlüssen zu fügen und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

8. Ehrenamtszuschale

Mitglieder, welche im besonderen Maße für den Verein tätig sind können auf Beschluss der Vorstandschaft für ihre ehrenamtliche Arbeit eine Ehrenamtszuschale nach den Bestimmungen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

9. Beiträge und Kassenwesen

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus zu entrichten.

Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Bruchsal.

10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

11. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) 2 Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beschlussfähig ist der Vorstand nur, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für alle Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende (jeder für sich) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Sie haben die Stellung von gesetzlichen Vertretern. Sie leiten die Versammlungen im Rahmen der üblichen Gepflogenheiten.

12. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Mitgliederversammlungen sind

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Auf die Tagesordnung ist zu setzen:

- a) Abgabe des Geschäfts- und des Kassenberichts
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Durchführung erforderlicher Neuwahlen und der Wahl von zwei Kassenprüfern
- d) Programm für das neue Geschäftsjahr
- e) Erledigung gestellter Anträge, die 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein müssen
- f) Verschiedenes

Außerordentlich Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder dies schriftlich beantragen oder es der Vorstand beschließt.

Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende können eine solche Versammlung einberufen, wenn sie dies im Interesse des Vereins für notwendig erachten.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen schriftlich und unter Einhaltung einer mindestens dreiwöchigen Frist einberufen werden, wobei die Tagesordnung angegeben werden muss.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und kann von jedem Stimmberechtigten eingesehen werden.

13. Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

14. Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

15. Datenschutzerklärung des Vereins

a) Allgemeines

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, e-mail-Anschrift und die Bankverbindung auf. Diese Angaben werden in dem EDV-System des Kassenwarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Information über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet. Wenn sie zur Förderung es Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegenstehen.

b) Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit kann der Verein Namen und Lichtbilder von Mitgliedern veröffentlichen. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

c) Mitgliederverzeichnis

Der Kassenwart führt ein Mitgliederverzeichnis. Der 1. Vorsitzende erhält eine Kopie dieser Liste. Ansonsten wird die Mitgliederliste nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsmitglieder ausgehändigt, wenn die Kenntnis der Mitgliederdaten zur Wahrnehmung einer besonderen Funktion erforderlich ist.

d) Austritt aus dem Verein

Beim Austritt werden alle Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Ausgenommen hiervon sind die Daten, die die Kassenverwaltung betreffen und gem. den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt werden müssen.

16. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat, einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Auflösung kann in jedem Fall nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bruchsal, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Büchenau verwendet.

17. Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 8. Juli 2013 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand kann zur Ergänzung der Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Lothar Hellriegel
1. Vorsitzender